



**ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG** DER GEMEINDEN
HEMHOFEN UND
RÖTTENBACH

An:

- Antragssteller
- Grundstückseigentümer
- Planer
- ausführende Unternehmen

Hinweise für den Grundstücksanschluss

Die folgenden Bedingungen und Hinweise helfen Ihnen und uns, Ihren Grundstücksanschluss reibungslos und somit zeit- und geldsparend zu erstellen.

Bauen ist so schon stressig genug...

Nutzen Sie die Möglichkeit und besprechen Sie mit uns Ihren Grundstücksanschluss im Planungsstand. Dies erleichtert die nachfolgenden Arbeiten. Bei Bedarf können Unklarheiten auch bei einem Vor-Ort-Termin schnell und unkompliziert geklärt werden.

Leitungsführung, Hauseinführung, Hausanschlussraum

- Der Grundstücksanschluss muss auf Dauer zugänglich bleiben. Eine spätere Überbauung sowie eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen ist unzulässig (Garagen, Terrassen usw.). Im Ausnahmefall müssen die Leitungen im Mantelrohr verlegt werden.
- Der Verlauf muss auf dem kürzesten Weg, geradlinig und im rechten Winkel zur Versorgungsleitung hergestellt werden.
- Der Abstand zu anderen Ver- und Entsorgungsleitungen muss mindestens 0,2 m betragen. Sollte die Trinkwasserleitung <1 m an Abwasserleitungen liegen, darf die Trinkwasserleitung nicht tiefer als die Abwasserleitung liegen.
- Rohrdeckung muss mindestens 1,4 m, Seitenabstand zu Kellerfenstern ebenfalls 1,4 m (Rohrmitte -> Auffüllhöhe, Frostschutz) betragen.
- Mantelrohr, in DN 100, bei Bauten ohne Keller nur 15°-Bögen verwenden!
- Mantelrohre sind für die Dauer der Bauphase in geeigneter Weise zu verschließen und enden 10 cm über der zukünftigen Oberkante des fertigen Fußbodens (bei Bau ohne Keller).

- Kernbohrung in DN 100 sowie deren fachgerechte Vorbereitung sind bauseits zu treffen.
- Abstand Mitte Kernbohrung zur Wand, an der der Zählerbügel montiert werden soll, sollte ca. 12 cm betragen.
- Ist eine Mehrspartenhauseinführung angedacht, so muss diese bereits bauseits fachgerecht eingebaut sein. Für die Trinkwasserleitung ist die unterste Einführung frei zu halten (DVGW- und VDE-Zulassung)!

- Die Hausanschlusseinrichtungen (spartenübergreifend Strom, Gas usw.) sind gemäß DIN 18012 unterzubringen. Hierbei können Hausanschlussräume, -wände, -nischen angewandt werden, die sich straßenseitig befinden sollten.

- Der ZVzW Hemhofen / Röttenbach behält sich vor, bei übermäßig langen Grundstücksanschlüssen, die Übergabestelle an die Grundstücksgrenze zu setzen!

Antragsstellung

- Die Antragsstellung muss frühzeitig erfolgen, mindestens jedoch 6 Wochen vor Ausführungsbeginn.
- Der Antrag ist vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben (BGS-WAS §8).
- Unvollständige oder fehlerhafte Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Ihr Planer oder Vertrags-Installationsunternehmen ist mit den technischen Regeln vertraut. Bearbeiten Sie den Antrag zusammen!
- Bauwasser ist separat zu beantragen!
- Lagepläne und Zusatzunterlagen sind vollständig mit abzugeben.

Ausführung des Grundstücksanschlusses

- Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses wird vollumfänglich vom Zweckverband oder von einer vom Verband beauftragten Fachfirma ausgeführt.
- Für den privaten Teil des Grundstücksanschlusses führt der Zweckverband die Rohrleitungsarbeiten durch. Die Erdarbeiten müssen bauseits erfolgen.
Hinweis: Beachten von Leitungsführung, Hauseinführung, Hausanschlussraum
Die Tiefbauarbeiten sind unter Einhaltung der BGV C22 „Bauarbeiten“, der DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ sowie des DVGW-W-400-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- Sind die Vorgaben bezüglich Mantelrohr oder Kernbohrung getroffen und die Hauseinführung geklärt, kann der Zählerbügel (inkl. Ein- /Ausgangsventil) durch den Zweckverband gesetzt werden. Es ist anzustreben, dass die Wandoberfläche ihre fertige Oberfläche bereits besitzt.

Inbetriebnahme und Abrechnung des Grundstücksanschlusses

- Nach Fertigstellung Ihrer Hausinstallation melden Sie zusammen mit Ihrem Vertrags-Installationsunternehmen die Fertigstellung Ihrer Kundenanlage über das entsprechende Formular „*Inbetriebsetzung Trinkwasser Kundenanlage*“.
Dabei wird Ihr endgültiger Wasserzähler installiert sowie die Kundenanlage in Augenschein genommen
- Die Abrechnung des Grundstücksanschlusses erfolgt mit Fertigstellung der Arbeiten durch den Zweckverband. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils tatsächlich entstandenen Kosten (BGS-WAS §8).
- Der Grundstücksanschluss, der Bauwasseranschluss sowie der Bauwasserverbrauch werden separat verrechnet.
- Die Abrechnung des Bauwassers erfolgt nach der Inbetriebsetzung der Trinkwasseranlage.
- Fallen Arbeiten an, die auf Nichtberücksichtigung dieser Hinweise beruhen, werden diese zusätzlich verrechnet!

Einbau von Spülkästen

Bei allen Neubauten im Bereich des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach ist der **Einbau von Druckspülern untersagt**. An Stelle von Druckspülern sind **Spülkästen einzubauen**.

Bei Fragen zur Antragsstellung, Umsetzung, zur Kostenübernahmeverpflichtung sowie zu den Verbrauchsgebühren stehen Ihnen die Mitarbeiter des ZVzW Hemhofen / Röttenbach, Tel. 09195 / 3885 zur Verfügung.

Unsere Anträge finden Sie auch unter unserer Homepage: www.wzvb.de/Hausanschluss

Ihre Wasserversorgung
Hemhofen / Röttenbach